

SATZUNG



Gewerbeverein Region Schleswig e.V.
Die Drachentöter

des Gewerbevereins "Region Schleswig"

Interessenvertretung für die in Schleswig und Umgebung ansässigen Unternehmen

in der Neufassung vom **15.09.2021**

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Gewerbeverein Region Schleswig e.V. " Die Drachentöter ".
2. Sitz des Vereins ist Schleswig. Dieser ist zugleich der Erfüllungsort und der Gerichtstand.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten, gemeinsame Ziele zu verfolgen, Aktionen und Aktivitäten zu koordinieren, die den wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Mitglieder, deren Angehörigen und Arbeitnehmern dienen. Dabei soll die Struktur des Wirtschaftsstandortes Schleswig und der Region gestärkt werden, dabei Synergieeffekte genutzt werden.
2. Der Verein verfolgt unter anderem gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3- Mitglieder, Beiträge

1. Mitglieder der Vereinigung können juristische Personen und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, dazu gehören auch Firmen, Personenvereinigungen, Anstalten und Stiftungen.
2. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.

Die Aufnahmegebühr wird bei Aufnahme, der Jahresbeitrag jeweils im Juni des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Beiträge werden nach Rechnungstellung per Lastschrift eingezogen oder sind dem Verein binnen 14 Tagen nach Versendung durch die Mitglieder dem Vereinskonto anzuweisen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied binnen einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres aus dem Verein austreten. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder aber sich mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate im Verzug befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (§ 6)
2. Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, nämlich

den beiden – gleichberechtigten - ~~m-1~~ Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Schriftführer,
einem Schatzmeister.

Die Mitglieder werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Dabei fassen die Mitglieder in Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme ~~des-1~~ ~~Vorsitzenden-oder~~ des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand berät, kontrolliert und beschließt sämtliche Vereinsgeschäfte, unter Prüfung der Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit sämtlicher Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen ferner die in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

4. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Der Protokollführer hat dieses zu unterzeichnen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief, per Fax oder E-Mail mit Rückbestätigung einberufen. Dabei ist die von ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage für eine ordentliche Mitgliederversammlung, für eine außerordentliche Versammlung 7 Tage (Datum der Absendung).
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe von Gründen verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. von einem der Vorsitzenden oder einem von diesen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören.
 - die Festlegung der Beiträge (Aufnahme regelmäßiger Beitrag/Umlagen),
 - die Entscheidung über neu zur Tagesordnung eingebrachter Anträge;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen bei Personalentscheidung auf Antrages eines Mitgliedes schriftlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (die nicht anwesenden Mitglieder können ihre Zustimmung binnen eines Monats nach Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Personalentscheidungen erfolgt eine Stichwahl (bei gleicher Stimmenzahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los).

7. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich und begründet spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereines liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, kann jedoch nur von einem Vereinsmitglied wahrgenommen werden.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des der Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch die Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 - Vertretung des Vereins

~~Der 1. und 2.~~ Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich, ~~wobei der 2. Vorsitzende nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch macht bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.~~

§ 9 - Jahresrechnung und Beiträge

1. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass sie innerhalb des folgenden Geschäftsjahres verabschiedet werden kann. Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung.
2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Vorstand. Er kann sich hierbei besonderer Einrichtungen bedienen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aufgrund des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen - nach Beendigung der Abwicklung, die durch ~~die~~ ~~1.~~ Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam durchzuführen ist – einer im Auflösungsbeschluss zu benennenden gemeinnützigen Institution zu.